

# Hinweise zur Erstellung von Hausarbeiten

Aus der Sicht eines Aufgabenstellers  
bzw. eines Korrektors

# Richtige und wichtige Quellen

- Lehrbücher (auf neueste Auflage achten)
- Kommentare (auf neueste Auflage achten)
- Rechtsprechung (nach den Verweisen in der Literatur in juris und Beck-online auffindbar)
- Zeitschriftenaufsätze (Fundstellen oft in Kommentaren, teils in Lehrbüchern)

# Problematische Quellen

- An sich durchaus gute Fallsammlungen wie Wessels Klausurenkurs
  - Werden von manchen Professoren und daher auch von manchen Korrektoren beanstandet
  - Sind immer leicht durch entsprechende Lehrbuch-Ausführungen zu ersetzen
  - Verführen zu Fehl-Zitaten, weil an der zitierten Stelle nicht allgemeines steht, sondern ein konkreter anderer Fall gelöst wird

# „Verbotene“ Quellen

- Wikipedia (Nirgendwo wird so viel Unsinn über juristische Themen verbreitet wie im internet)
- fachfremde Fachliteratur (Beispiel: Medizinisches Werk über Verätzungen), schlicht überflüssig
- Repetitoriums-Skripten und –Karteikarten
- alles aus dem Niederle-Skripten-Programm und Dinge mit ähnlichem Niveau (Ach-so, Fall-Verlag, Jura light etc.)

# Fußnoten

- Müssen ein sicheres Auffinden der genauen zitierten Stelle ermöglichen
  - FALSCH: BGH 37, 214
  - RICHTIG: BGHSt 37, 214 (215)
  - ODER: BGH, Urt. v. 25.10.1990 - 4 StR 371/90 = BGHSt 37, 214 = NStZ 1991, 123 (125)
  - Bei ausschließlich elektronisch, etwa in juris vorliegenden Entscheidungen ist die jeweilige Randnummer der zitierten Stelle zu nennen und es empfiehlt sich der Verweis –juris-.

# Fußnoten

- Kommentare stets mit Bearbeiter zitieren
  - FALSCH: NK-StGB, § xy
  - RICHTIG: *Puppe*-NK-StGB, § xy Rn. 10
  - ODER: *Cramer* in: Schönke/Schröder...
- Literaturhinweis:  
Zitierfibel für Juristen, Byrd und Lehmann, 2007,  
C. H. Beck  
Gibt's bei der Aufsicht im Seminar

# Fußnoten

- Zitat muss zum Fall passen!
  - Beispiel: Den Satz „Daher ist der Versuch des A fehlgeschlagen und ein Rücktritt ausgeschlossen.“ kann man nicht mit einer Fußnote wie „Kühl, AT, § 27 Rn. 41“ belegen – dort steht **nichts** über A!
  - Am besten ganz weg lassen, höchstens mit einem „Vgl. Kühl, AT, § 27 Rn. 41“ möglich.

# Fußnoten

- Es gibt zwar **keine feste Mindestanzahl**, 12 Stück auf 20 Seiten sind aber definitiv zu wenig!
- Die Fußnoten geben schnell zu erkennen, wie ausführlich Sie sich mit Rechtsprechung und Literatur beschäftigt haben und haben daher zumindest psychologischen Einfluss auf den Korrektor
- Letztlich ist eine große Zahl an Fußnoten nur Nebenprodukt einer vertieften Auseinandersetzung – gute Arbeiten sind nicht gut, weil 120 Fußnoten da sind, sondern weil jemand so viel Literatur ausgewertet hat, dass er/sie auf 120 Zitate kam

# Gegenstück zur Fußnote: Literaturverzeichnis

- Alphabetisch sortiert
- Gern auch in Kommentare, Lehrbücher und Aufsätze unterteilt (nicht zwingend)
- Kommentare mit mehreren Bearbeitern werden nur ein Mal ins Literaturverzeichnis aufgenommen
- Zur sonstigen Form:  
Byrd, Sharon B. und Lehmann, Matthias:  
Zitierfibel für Juristen, 2007, C. H. Beck

# Äußere Form der Hausarbeit

- Formalien sind strikt einzuhalten
- Rechtschreibfehler:
  - Rekord steht bei ca. 160 auf 20 Seiten
- Die Rechtschreibprüfung von Word ist das Mindestmaß der anzuwendenden Sorgfalt
- Zeichensetzung beachten
- Grammatik beachten

# Äußere Form

- Klarer Aufbau
- Einteilung in Tatkomplexe
- Trennung nach Beteiligten
- Chronologische Prüfung
- Wer A sagt, muss auch B sagen:  
Nicht eine Überschrift 1. XY machen, wenn  
darauf nicht 2. XYZ folgt!

# Grammatik

- FALSCH: „Indem er ... könnte sich A der Körperverletzung strafbar gemacht haben.“
- RICHTIG: „... könnte sich A **wegen** Körperverletzung **strafbar** gemacht haben.“
- ODER: „... könnte A sich **der** Körperverletzung **schuldig** gemacht haben.“
- **Weswegen** macht man sich strafbar?
- **Wessen** macht man sich schuldig?

# Grammatik

- Haarsträubend:

Dialekt-Grammatik in der Hausarbeit

„Durch den Faustschlag gegen dem O seinen Kopf...“

# Ausdruck

- Keine langen, verschachtelten Sätze, die dadurch „wissenschaftlich“ klingen sollen.
- Statt dessen klare, kurze Aussagen in sinnvoller Abfolge.
- Gutachtenstil einhalten, nur völlig unproblematisches im Urteilsstil
  - Dazu: *Rengier, AT, (2009), § 11 Rn. 17-21*

# Inhalt der Hausarbeit

- Keine Nacherzählung
- Keine Sachverhaltsquetschung
  - Bsp.: Wenn das Opfer eines Tötungsversuchs laut Sachverhalt ausdrücklich **keinerlei Verletzungen** erleidet und entkommt, dann ist für „lebensnahe Auslegung“, die zur Annahme eines vollendeten § 223 StGB führt, **kein Raum**.

# Wenn's schief gegangen ist...

- Teilnahme an der Besprechung, nicht nur Zeit absitzen und Stempel mitnehmen – mitdenken und Mängel nachvollziehen
- Schriftlich (bitte nicht handschriftlich) remonstrieren
- Dabei positiv belegen, warum die Bearbeitung doch ausreichend und nicht mangelhaft ist

# Wenn's schief gegangen ist...

- Es genügt nicht, drei Anmerkungen des Korrektors aufzugreifen und vermeintlich zu widerlegen
- Im Tonfall: Höflich, aber nicht unterwürfig. Keinesfalls unverschämt werden a la „Der Korrektor war offenbar übermüdet, denn nur so ist erklärbar, dass...“
- NICHT vergleichend remonstrieren, was unter und an anderen Arbeiten steht, interessiert nicht – es geht allein um Ihre Arbeit!

4. Im Vergleich mit Kommilitonen erachte ich meine Arbeit als unverhältnismäßig schlecht bewertet, selbst wenn man den einzelnen Korrekturassistenten einen Beurteilungsspielraum zugesteht. Ich möchte Sie insbesondere darauf hinweisen, dass auch im mittleren bis oberen Bereich die erzielten Punkte sehr wichtig sind: Gerade bei der Vergabe von Praktika, Lehrstuhlstellen, Stipendien und Auslandsstudienplätzen wird nach Noten entschieden. Deshalb finde ich es durchaus relevant, wenn eine Klausur in der Relation nicht angemessen bewertet wird.

Am [REDACTED] war ich [REDACTED] und konnte deshalb leider nicht in der Besprechung anwesend sein. Aufgrund der offensichtlichen und evidenten Mängel der Korrektur bitte ich Sie daher, auf das sonst übliche Erfordernis des „Stempels“ zu verzichten.

Mein Hauptanliegen besteht zudem in der folgenden Bitte: Im Interesse von künftigen Studenten fände ich es angemessen, den betreffenden Korrektor intern zu überprüfen und eventuell bei der nächsten Übung nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder aber zusätzliche Anweisungen an diesen Korrektor herauszugeben.



Mit freundlichen Grüßen,

Sehr geehrter Prof. Dr. Günther,

hiermit möchte ich meine Hausarbeit in der Übung für Anfänger zur erneuten Bewertung einreichen, weil ich mit der Ansicht des Erstkorrektors nicht einverstanden bin. Zu der Begründung ist zunächst zu sagen, dass der Erstkorrektor scheinbar durch Übermüdung meine Arbeit nicht mit der nötigen Konzentration angegangen ist.

Dies wird deutlich, weil mir in erster Linie im Ergebnis der Strafbarkeit des A gegen O (Tatkomplex I), die Bejahung des § 226 unterstellt wird (siehe S. 7 Gutachten). Obwohl aus meinem Gutachten eindeutig die Verneinung dessen hervorgeht (siehe S.4 „obj. TB § 226 I Nr.1 nicht erfüllt).

Im Tatkomplex I. und II. wurde T als Anstifter nach § 26 und nicht als Mittäter nach § 25 II von mir angesehen, weil nach Tröndle/Fischer (54.Aufl., § 25 Rn.11) immer das *Handeln* des Mittäters vorausgesetzt wird. Nach Sachverhalt fehlt dies gänzlich, weil T zu keinem Zeitpunkt im Tatkomplex I. Handlungen durch aktives Tun vornimmt. Daher wurde die Täterschaftsfrage der T in Übereinstimmung mit Tröndle/Fischer (54.Aufl., §26 Rn.2) nach § 26 beurteilt. Des weiteren basier<sup>f</sup>meine Abweichungen von der Ideallösung vor allem in der Täterschaftsfrage, auf dem Urteil aus BGHSt 37 S.215-219. Hier wird in einer ähnlichen Fallkonstellation besonders zu Tatkomplex C und Z, auch die Anstiftung und damit § 26 angenommen.

Auch meine von der Lösung der Assistenten abweichende Prüfung der Strafbarkeit des Versuchs der Körperverletzung an C (Tatkomplex II), geht ebenfalls aus der Rechtsprechung des BGHSt 37 S.215-219 hervor und wird bei der Bewertung verkannt. Außerdem kann man die Prüfung der Versuchstrafbarkeit der Aberratio – ictus Theorie entnehmen. Nach dieser Theorie bleib bei Personenverwechslungen der Angriff auf das eigentlich gewollte Opfer in der Versuchsphase stecken. Der Versuch ist aber strafbar, was die Prüfung dessen erfordert. Warum die Prüfung der Versuchstrafbarkeit (A und T gegen C) in der Lösung der Assistenten entfällt, entzieht sich mir aus den genannten Gründen völlig.

Unter anderem hält der Erstkorrektor meine Prüfung des A unter § 20 für völlig überflüssig obwohl selbst Ihr Assistent bei der mündlichen Besprechung den § 20 zwar verneinend (wie auch in meinem Gutachten), jedoch wenigstens für erwähnenswert hielt.



Vielen Dank für Ihr Bemühen